

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre. — Wennelnt der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderwette Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatfachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Frist zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, ist vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatfachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Versuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editions-Suchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editions-Punktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Inquisition zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gerichte eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses einzutreten zu lassen für notwendig erachtet.